

Staatssekretär

An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

11. August 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes – LT-Drs.  
16/1937**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung am 30. April 2008 hat der Innen- und Rechtsausschuss beschlossen, eine schriftliche Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf durchzuführen. Daraufhin gingen Stellungnahmen des DGB, des dbb sowie der komba ein (Umdrucke 16/3251, 16/3250 und 16/3246). Die drei Stellungnahmen sind in ihren Forderungen nach einer Beteiligung an den Gremien des Ausbildungszentrums einheitlich und greifen damit Vorschläge auf, die die Gewerkschaften bereits im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs gemacht haben. Ich habe hierzu am 07.02.2008 ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften geführt.

In seiner Stellungnahme gegenüber dem Landtag ergänzt der DGB darüber hinaus, dass er Einwirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften auf die Gestaltung des Fortbildungsprogramms des Ausbildungszentrums für erforderlich halte.

Ich möchte gerne Gelegenheit nehmen, Ihnen zu erläutern, weshalb die Landesregierung von einer Umsetzung der Vorschläge der Gewerkschaften abgesehen hat. Dazu im Einzelnen:

• **Gremienbeteiligung**

- Der DGB hat die Forderung nach Beteiligung bereits im Zuge der Neufassung des AZG im Jahr 2003 aufgestellt. Die Landesregierung hielt dies seinerzeit nicht für möglich, da das Ausbildungszentrum als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sei und von seinen Mitgliedern selbst verwaltet werde. Da die Gewerkschaften keine Mitglieder dieser Körperschaft seien und aus finanziellen Gründen auch sicherlich nicht werden wollten, könnten sie auch nicht mit einem Sitz in den Selbstverwaltungsgremien vertreten sein. Die Interessen der Beschäftigten würden über die gewählten Personalvertretungen eingebracht. Das Mitbestimmungsrecht werde auch in Zukunft auf das Ausbildungszentrum, die Verwaltungsfachhoch-

schule und die Verwaltungsakademie Anwendung finden.  
Diese Auffassung hat nach wie vor Bestand.

- Ein Vergleich zu anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ergibt, dass Beschäftigtenvertreter, nicht aber die Gewerkschaften in entscheidenden Gremien lediglich von Anstalten, nicht jedoch von Körperschaften vertreten sind. Ursache ist die unterschiedliche Struktur von Körperschaften und Anstalten. Körperschaften haben Mitglieder, die sie tragen und „selbst verwalten“, Anstalten Anstaltsträger und Benutzer.
- Eine Körperschaft kennzeichnet ein hohes Maß an Einflussnahme, das die Mitglieder auf die Gestaltung der Körperschaftsangelegenheiten haben. Wichtige Entscheidungen sind durch die Mitglieder oder die von ihnen gewählten Repräsentanten zu treffen (Selbstverwaltung). Bedienstete sind grundsätzlich nicht Mitglieder der Körperschaft (Ausnahmen: Personal der Hochschulen). Die Mitglieder haben nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, i. d. R. vor allem zur Beteiligung an der Finanzierung der Körperschaft. Da die Gewerkschaften keine Mitglieder sind, besteht kein Anlass, sie an den Selbstverwaltungsrechten und -pflichten teilhaben zu lassen. Allenfalls wäre denkbar, die Beschäftigten an den Organen der Körperschaft zu beteiligen. Es ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb sie über die mitbestimmungsrechtlich vorgesehene Beteiligung (Personalräte) hinaus in den Organen des Ausbildungszentrums vertreten sein sollten (Besonderheit Hochschule s. u.).

- **Gremien im Einzelnen**

Das Ausbildungszentrum (AZ) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, unter deren „Dach“ die Träger (= Mitglieder) Land, Kommunen und Rentenversicherer die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD; Körperschaft des öR) und die Verwaltungsakademie (VAB; rechtsfähige Anstalt des öR) unterhalten. Der Wunsch der Gewerkschaften kann sich lediglich auf die Gremien auf Ebene des AZ, nicht aber der FHVD beziehen (bei der VAB sind keine Gremien angesiedelt). Das ist folgerichtig, denn für die FHVD gilt Hochschulrecht, nach dem die Beschäftigten der Hochschule bereits im Senat und in den Fachbereichskonventen vertreten sind. Hier bedarf es keiner darüber hinausgehenden gewerkschaftlichen Beteiligung.

- **Kuratorium**

Das Kuratorium ist gesetzlicher Vertreter des Ausbildungszentrums. Es ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Ausbildungszentrums (u. a. Wirtschaftsplan, Gebührenerhebung). Seine Befugnisse wirken wesentlich in den Bereich der FHVD hinein: Es entscheidet auch über Angelegenheiten der FHVD (Wahl des Präsidenten, Festlegung Regellehrverpflichtung). Aufgrund der mitgliedschaftlichen Struktur (s. o.) kommt eine Beteiligung der Gewerkschaften im Kuratorium nicht in Betracht. Abgesehen davon könnte eine solche Entscheidung auch nicht ohne die Zustimmung der anderen Träger (DRV Nord, Kommunen) sowie der die Fachbereiche tragenden Ressorts (IM, FM) getroffen werden.

- **Fachbereichsräte:**

Hier besteht die Besonderheit, dass diese „gemischt“ besetzte Gremien sind: Hälfte Dienstherren, Hälfte FHVD. Die Nähe zur FHVD als Hochschule ist damit erheblich.

Die Größe der vier Fachbereichsräte variiert. Sie haben die Aufgabe, über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums an der FHVD für den jeweiligen

Fachbereich zu entscheiden. Im Vordergrund steht die Gestaltung der Lehrinhalte von Studiengängen mit vielen Bezügen zum Hochschulrecht. Prüfungsamtsangelegenheiten werden von den Dienstherrenvertretern wahrgenommen. Von Seiten der FHVD werden neben dem jeweiligen Dekan Personen aus dem jeweiligen Fachbereichskonvent (i. d. R. hauptamtliche Lehrkräfte) entsandt; außerdem sind Studierendenvertreter beteiligt. Damit ist nach Auffassung der Landesregierung den Beteiligungsbelangen der Beschäftigten ausreichend Rechnung getragen.

- **Ausbildungsausschuss für die VAB:**

Der Ausbildungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten der Ausbildung an der Verwaltungsakademie und nimmt für die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Funktionsebene mittlerer Dienst die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr (Laufbahnprüfung). Er hat die Aufgabe, über die Ausgestaltung der Lehrinhalte für die Verwaltungsfachangestellten sowie den mittleren Dienst zu entscheiden. Der Ausbildungsausschuss selbst nimmt keine Prüfungen ab, beruft aber die Prüfungskommissionen. Es handelt sich um ein kleines Gremium aus Dienstherrenvertretern/innen (2 Land, 2 Kommunen).

Allenfalls hier wäre inhaltlich eine Beteiligung der Beschäftigtenseite denkbar; zwar handelt es sich um ein Gremium des AZ; es wirkt jedoch im Wesentlichen in die Belange der Anstalt Verwaltungsakademie hinein. Allerdings erscheint es nicht sinnvoll, nur in diesem Bereich Beschäftigtenvertretungen zuzulassen, wenn dies in den anderen Bereichen abgelehnt wird. Von daher sollte auch hier auf eine Gewerkschaftsbeteiligung verzichtet werden.

• **Beteiligung an Ausbildungs- und Studiengestaltung**

Soweit die Ausbildungs- und Studieninhalte durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach Beamtenrecht festgelegt werden, haben die Gewerkschaften im Rahmen der Verbandsanhörung die Möglichkeit der Beteiligung. Soweit die FHVD selbst Studien- und Prüfungsordnungen erlässt, entscheidet der Senat als Selbstverwaltungsgremium der Fachhochschule.

• **Fortbildung**

1997 wurde u. a. mit dem DGB erstmals eine Vereinbarung gem. § 59 MBG Schl.-H. zum Fortbildungskonzept des Landes getroffen. Darin wurde die Aussage getroffen, dass ein Wettbewerb der Fortbildungsanbieterinnen und -anbieter Gewähr für eine permanente Optimierung des Fortbildungsangebotes biete. Insofern findet keine sog. „Auftragsfortbildung“ des Ausbildungszentrums für das Land statt. Folgerichtig wurde bei Neufassung des AZG im Jahr 2003 die Aufgabe des Ausbildungszentrums, die Fortbildung der Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung in SH zu fördern, geändert in die Aufgabe, sich an der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung zu beteiligen. Die Fortbildungseinrichtung des Ausbildungszentrums muss sich deshalb seitdem auf dem Markt behaupten und wird nicht nur vom Land frequentiert.

Die ebenfalls im Fortbildungskonzept verankerte Dezentralisierung der Fortbildung (d. h. Ressortverantwortlichkeit) bewirkt, dass die jeweiligen Personalvertretungen die Festlegung der Fortbildungsbedarfe begleiten. Eine unmittelbare Beteiligung der Beschäftigten findet also statt.

• **Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin**

Der dbb bittet um Erklärung für die auch bisher schon im AZG enthaltene Regelung in § 8 Abs. 2, nach der für die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der FHVD eine

abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine entsprechende Qualifikation gefordert wird.

Dies Qualifikationserfordernis folgt der in § 29 Abs. 1 Satz 3 AZG für die Gleichstellungsbeauftragte geregelten Qualifikationsanforderung. Die Anforderungen an die Qualifikation wurden mit Blick auf das umfassende Aufgabenspektrum der Gleichstellungsbeauftragten, die an sie gestellten Anforderungen (Weisungsunabhängigkeit, adäquater Ansprechpartner) und die Bedeutung, die ihr zukommt, normiert. Es ist richtig, dass sich eine solche Regelung im Hochschulgesetz nicht findet. Dort ergibt sich jedoch aus dem Sachzusammenhang, dass ein Hochschulabschluss gegeben sein muss. So haben die Gleichstellungsbeauftragten an allen Hochschulen und auch an der FH Kiel einen Hochschulabschluss.

Den Belangen der FHVD wurde insofern entgegengekommen, als auch eine „entsprechende Qualifikation“ ausreicht. Dies ist ein auslegungsfähiger Begriff, der darauf abzielt, dass auch Frauen, die aufgrund ihres „standings“ erwarten lassen, dass sie diese Funktion ausfüllen können, Gleichstellungsbeauftragte werden können.

Dies wurde dem dbb in dem Gespräch am 07.02.2008 erläutert.

Aus Sicht des Innenministeriums besteht daher kein Raum für eine Änderung des AZG im Sinne der Stellungnahmen der Gewerkschaften.

Bei dem oben erwähnten Gespräch am 07.02.2008 wurden die Gründe, die auch 2002 zur Ablehnung der Forderung nach Gremienbeteiligung geführt hatten, erörtert. Die im Verlauf des Gesprächs erwogenen Möglichkeiten eines Beirats oder der Beteiligung ausschließlich im Kuratorium mit Gaststatus als allenfalls denkbare Lösungen wurden seitens des Innenministeriums aus folgenden Gründen verworfen:

- **Beiratslösung:**

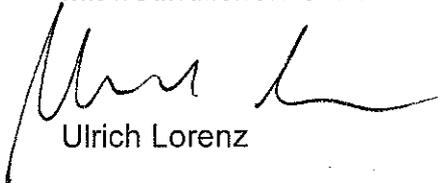
Problematisch ist die Hinterlegung dieses Beirates mit einem Aufgabenkatalog; fraglich wäre außerdem gewesen, wer neben den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Mitglied dieses Beirates hätte sein sollen. Es würde ein zusätzliches Gremium geschaffen werden.

- **Gaststatus im Kuratorium:**

Die Abstimmung mit den weiteren Trägern des Ausbildungszentrums zum verbleibenden Vorschlag der Beteiligung der Gewerkschaften mit einem Sitz mit beratender Stimme im Kuratorium ergab, dass sowohl der Schulverein, als auch die Rentenversicherungsträger dies ablehnten. Auch von Seiten des Innenministeriums wurde diese Lösung nicht für sinnvoll gehalten.

In diesem Sinne habe ich die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften mit Schreiben vom 07.03.2008 informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Lorenz